



Nordrhein-Westfalen macht Schule. Islamischer Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen



Aufbau des Vortrags

- I. Islam in Deutschland und Nordrhein-Westfalen:
Daten, Fakten, Wahrnehmung
- II. Entwicklung des Islamischen Religionsunterrichts
- III. Islamischer Religionsunterricht: Konzept/Ziele
- IV. Islamischer Religionsunterricht: Umsetzung



I. **Islam in Deutschland und Nordrhein-Westfalen: Daten, Fakten, Wahrnehmung**



Musliminnen und Muslime in Deutschland und Nordrhein-Westfalen

5,3 bis 5,6 Mio. Musliminnen und Muslime in Deutschland

31,8 Prozent davon in Nordrhein-Westfalen

- 1,68 bis 1,78 Mio. Musliminnen und Muslime in NRW
- 9,4 bis 9,9 % der Bevölkerung, in Großstädten über 25 %

Quelle: Studie „Muslimisches Leben in Deutschland“ von 2020



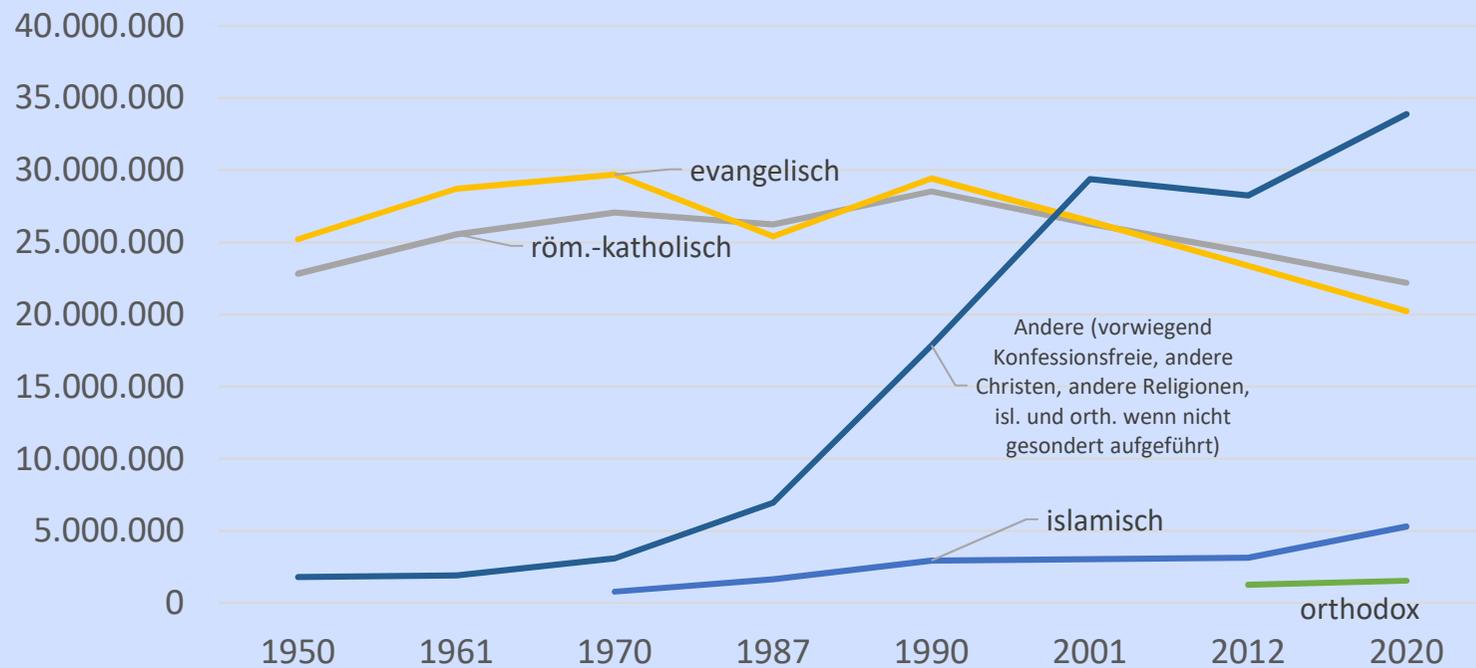
Muslimische Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen

- 2,43 Mio. Schülerinnen und Schüler
- 446.000 davon muslimischen Glaubens
- 18,35% der Schülerinnen und Schüler
- 130.900 (20,2%) an Grundschulen
- 131.900 (20,4%) evangelische SuS an Grundschulen

Quelle: Amtliche Schuldaten für das Schuljahr 2020/21



Religionszugehörigkeit in Deutschland seit 1950





Wahrnehmung des Islam in Deutschland

Islam als Bedrohung in 2017:

- Ostdeutschland: 58 %
- Westdeutschland: 51 %
- Islam 2017 einzige Religion, die mehrheitlich als bedrohlich wahrgenommen wird

Quellen:

Oben: Religionsmonitor der Bertelsmann-Stiftung 2017

Rechts: Doris Weichselbaumer: „Discrimination against Female Migrants Wearing Headscarves, IZA DP No. 10217, Bonn, September 2016



18,8%

13,5 %

4,2 %

Zum Vorstellungsgespräch eingeladen bei
ansonsten identischer Bewerbung



II. Entwicklung des Islamischen Religionsunterrichts



Entwicklung des islamischen Religionsunterrichts I

1979	Erste Bestrebungen der islamischen Religionsunterweisung in Schulen
1986	Islamische Unterweisung im Rahmen des Muttersprachenunterrichts
1999	Schulversuch „Islamkunde in deutscher Sprache“
2011	Einigung MSW – KRM „IRU“
2012/2013	Einführung IRU an Grundschulen, Lehrplan IRU Grundschulen
2013/2014	Einführung IRU in Sekundarstufe I, Lehrplan IRU Sek I
2016/2017	Einführung IRU in Sekundarstufe II, Lehrplan IRU Sek II



Entwicklung des islamischen Religionsunterrichts II

2018/2019	Einführung IRU an Berufskollegs
31.07.2019	Auslauf des §132a SchulG
01.08.2019	Neuer §132a SchulG
2019	Aufnahme von Gesprächen mit islamischen Organisationen zur Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelung
2020	Bildungspläne Berufskolleg
2021	Vertragsabschluss mit islamischen Organisationen und Arbeitsaufnahme der neuen Kommission



III. Islamischer Religionsunterricht: Ziele und Grundlagen



Ziele





Rechtliche Grundlage I - Grundgesetz

Art. 7 Abs. 2:

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

Art. 7 Abs. 3:

Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.



Rechtliche Grundlage II – §§ 30 und 31 Schulgesetz

- Aufgaben einer Religionsgemeinschaft beim Religionsunterricht
- 12 Schülerinnen und Schüler an einer einzelnen Schule
- Kein Zwang, Religionsunterricht zu erteilen
- Religionsunterricht unterliegt der staatlichen Schulaufsicht
- Ministerium erlässt die Unterrichtsvorgaben
- Befreiung vom Religionsunterricht



Rechtliche Grundlage III – § 132a Schulgesetz

Übergangsvorschrift zur Einführung von IRU, u.a.:

- Bildung einer Kommission (bis 2019 Beirat) durch Zusammenarbeit mit islamischen Organisationen per Vertrag
- Voraussetzungen der Organisationen
- Qualifikation und persönliche Voraussetzungen der Mitglieder
- Aufgaben der Kommission in Bezug auf §§ 30 und 31 SchulG



Rechtliche Grundlage IV – Runderlass vom Februar 2012

- schrittweise Einführung
- ordentliches Lehrfach, Teilnahmeverpflichtung
- Lehrkräfte muslimischen Glaubens, die dazu bereit sind
- Fortbildung in Lehrgängen der Bezirksregierungen
- über Auswahl der Lehrkräfte entscheidet Bezirksregierung
- Unterrichtssprache ist Deutsch
- Unterrichtsgrundlage: gültige Lehrpläne für den „Islamischen Religionsunterricht“



Das Kommissionsmodell I

Kommission (§132a SchulG NEU)	Beirat (§132a SchulG ALT)	Grund/Wirkung
Nur noch von islamischen Organisationen benannte Personen	Vier Mitglieder von islamischen Organisationen (ausschließlich KRM) Vier Unabhängige (vom Ministerium benannt)	Staatliche Neutralität Keine feste Mitgliedszahl
Gesetz und Vertrag mit islamischen Organisationen, die gesetzliche Voraussetzungen erfüllen	Nur Gesetz mit vier festgelegten Organisationen (KRM)	Augenhöhe Islamische Organisationen jenseits KRM einbeziehbar Kündigung möglich Erweiterung möglich



Das Kommissionsmodell II

Kommission (§132a SchulG NEU)	Beirat (§132a SchulG ALT)	Grund/Wirkung
Auch Religionsgemeinschaften können mitwirken	Nur islamische Organisationen	Zeichen an Organisationen Zukunftsfester
Verweis auf §§ 30 und 31 SchulG (Aufgaben Religionsgemeinschaft beim Religionsunterricht)	Konkrete Aufgabenbeschreibung	Zeichen an Organisationen Normalisierung



Das Kommissionsmodell III

- Gesetzliche Voraussetzungen für islamische Organisationen für eine Mitarbeit in der Kommission:
 - Landesweite Aufgabenwahrnehmung für religiöse Identität
 - Eigenständigkeit, Staatsunabhängigkeit bei der Zusammenarbeit
 - Achtung Grundgesetz
 - Auf absehbare Zeit zur Verfügung stehend



Das Kommissionsmodell IV

Verträge mit folgenden nordrhein-westfälischen Landesverbänden, die gesetzliche Voraussetzungen erfüllen:

- Bündnis Marokkanische Gemeinde (BMG)
- Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion (DITIB)
- Islamische Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland (IGBD)
- Islamische Religionsgemeinschaft NRW (IRG NRW)
- Union der Islamisch-Albanischen Zentren in Deutschland (UIAZD)
- Verband der Islamischen Kulturzentren (VIKZ)



Das Kommissionsmodell V

- Kommission nimmt die einer Religionsgemeinschaft in den §§ 30 und 31 zugewiesenen Aufgaben wahr:
 - Einvernehmen mit Lernmitteln
 - Einvernehmen mit Unterrichtsvorgaben
 - Benehmen zur Zahl der Unterrichtsstunden
 - Recht auf Unterrichtsbesuch
 - Erteilung der religiösen Bevollmächtigung (Idschaza)



IV. Islamischer Religionsunterricht: Umsetzung



Lehrkräfte

- Rechnerisch bis zu 1.700 Lehrkräftestellen benötigt für flächendeckendes Angebot = ca. 3.300 Personen (Fächerkombinationen, Teilzeit)
- Aktuell ca. 320 Lehrkräfte mit staatlicher und religiöser Lehrerlaubnis
- 21.000 Schülerinnen und Schüler besuchen Islamischen Religionsunterricht
- Deshalb Ausbau der Ausbildungskapazitäten:
 - neue Zertifikatskurse
 - zweiter Standort universitäre Ausbildung (Paderborn)



Lehrplan

- kompetenzorientierte Lehrpläne / moderne Religionspädagogik
- interreligiöser + dialogischer Ansatz
- individueller Zugang / Kritik- und Urteilsfähigkeit
- historisch-kritische Rezeption (vs. Katechese-Unterricht)
- Stärkung der Selbstsicherheit – Toleranzkompetenz
- Individualisierung der Religionsausübung – Pluralisierung der Rezeption



Fortbildung islamischer Religionsunterricht

- Staatliche Fortbildung: 53 Kompetenzteams, 5 Bezirksregierungen; Fokus 1. Schulentwicklung und 2. Unterrichtsentwicklung – für eine neue Lehr- und Lernkultur
- Fortbildung Religionsunterricht: Vereinbarungen von 1985 mit ev. und kath. Kirche, keine staatliche Fortbildung
- Islam: Keine Religionsgemeinschaft
- Bisherige Angebote nur von anderen Anbietern, u.a.:
 - Lehrerverbände
 - Universitäten (Münster, Paderborn)
- Fortbildungsbedarf besteht

➤ **Fachstelle für islamischen Religionsunterricht (FAIR)**



FAIR I

Allgemeines Ziel von FAIR ist:



Unterstützung des Islamischen Religionsunterrichts durch Fortbildung und Lehr-/Lernmaterialien



Stärkung des interreligiösen Dialogs



FAIR II

Primäre Zielgruppe von FAIR:

Lehrkräfte für Islamischen Religionsunterricht

Fortbildung u.a. in folgenden Feldern:

- theologische/religionspädagogische Grundthemen
- Didaktik/Methodik
- Soft Skills/ Supervision



FAIR III

Sekundäre Zielgruppe von FAIR:

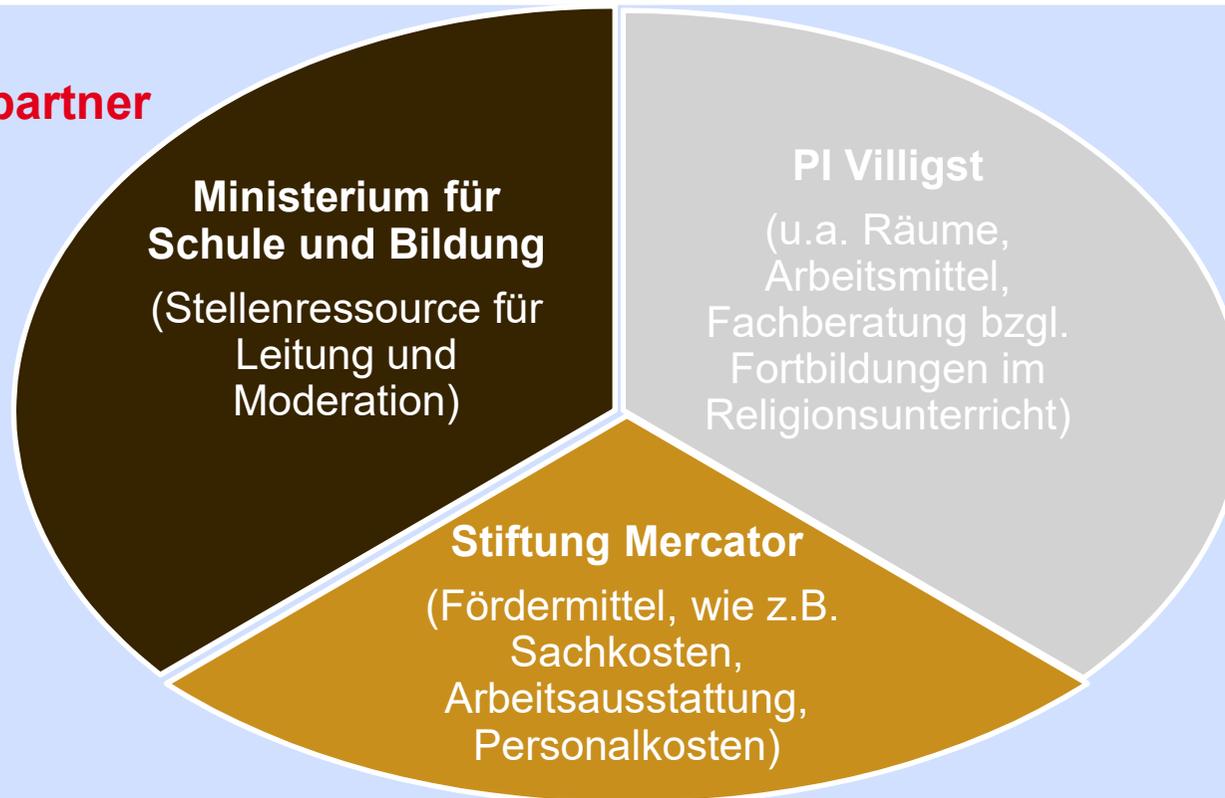
Lehrkräfte anderer Religionen

Fortbildung u.a. in folgenden Feldern:

- Interreligiöses Lernen
- Didaktik/Methodik
- Inklusive Religionspädagogik



FAIR IV: Kooperationspartner





FAIR V

Fach- und Dienstaufsicht bei der BR Arnsberg

Kuratorium:

- Kooperationspartner
- BR Arnsberg
- weitere Bezirksregierungen (Fortbildungsdezernate)
- Kommission IRU
- universitäre Perspektive



FAIR VI

Zeitliche Perspektive:

- Start von FAIR am 01. August 2021
- zunächst für drei Jahre
- Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation zum Ende hin



Wissenschaftliche Begleitung I

Zentrale Ergebnisse (2018):

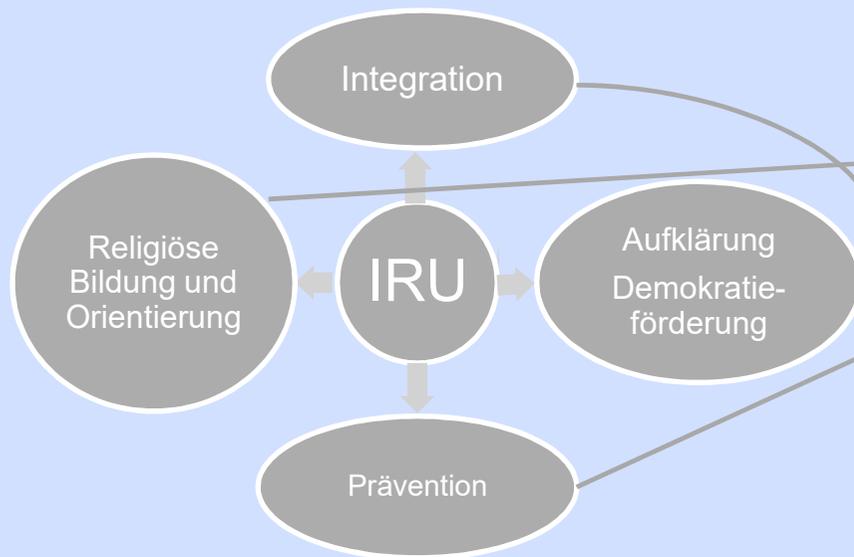
- Hohe Akzeptanz
- Kenntniszuwachs
- Toleranzkompetenz
- Integrative Wirkung





Wissenschaftliche Begleitung II

Ziele des IRU:



Zentrale Ergebnisse (2018):

- Hohe Akzeptanz
- Kenntniszuwachs
- Toleranzkompetenz
- Integrative Wirkung



Fazit und Perspektive

Islamischer Religionsunterricht:

- Angebot in deutscher Sprache, unter deutscher Schulaufsicht und mit in Deutschland ausgebildeten Lehrkräften
- ein Recht für alle muslimischen Kinder und Jugendliche
- Antreiber für Toleranz und interreligiösen Dialog
- zunehmende Normalisierung in der Struktur
- **weiterhin Sicherung und Ausbau**